

Italienischer Fall Nr. 2

In der Gemeinde von Monselice, die in der Nähe eines thermalen Gebietes und dem regionalen Naturschutz-Park der euganischen Hügel liegt (in der Provinz Padua, 30 Km. westlich von Venedig), ist vor Jahren eine riesige Anlage, die Zement herstellt und einer der grössten Zementbauer der Welt ist, genehmigt worden.

Die Betreibergesellschaft hat den zuständigen Behörden einen Genehmigungsantrag eingereicht, um eine substanzielle Modifizierung (sogenanntes Revamping) der Anlage durchzuführen. Das Vorhaben sieht die Ersetzung von 3 Kochlinien und deren Kamine mit einer einzigen Kochlinie und einem 89 Meter hohen neuen Turm vor; darüber hinaus ist vorgesehen, die Trockenabteilung der Rohstoffe zu schließen sowie die Umwandlung der Betriebsabschnitte, die die Rohstoffe für den Zement mahlen.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist der Industriebetrieb im gemeindlichen Bebauungsplan als industrielle Zone klassifiziert worden.

Der Umweltplan des regionalen Parkes (vielleicht vergleichbar mit dem Raumordnungsplan bzw. dem Regionalplan) untersagt neue Zementfabriken. Allerdings sieht er vor, dass bestehende Zementfabriken, die modifiziert oder der Zeit angepasst werden sollen, zulässig sind, wenn eine Vereinbarung mit dem Park und der Provinz abgeschlossen werden.

Das vorgelegte Vorhaben des Betreibers wurde vom Park und von der Provinz gestattet, da die Umwelt - und die Landschaftsvoraussetzungen erkannt worden waren. Die Betreibergesellschaft schloss mit der Provinz und dem Park eine Vereinbarung, in der sich die Betreibergesellschaft nach 28 Jahren zur Schließung der Anlage verpflichtete.

Die Bürgervereine und einige Nachbargemeinden haben die daraufhin erteilte Genehmigung angefochten. Das Verwaltungsgericht hat den Klagen stattgegeben. Zur Begründung führte es aus, dass es sich um eine neue Anlage handelte und dass keine substanzielle Modifizierung eingeplant worden sei. Die Anlage sei nur für die Schließung bestimmt und mit dem Umwelt-Park unvereinbar.

Gegen dieses Urteil ist vor dem Oberverwaltungsgericht (Consiglio di Stato) Berufung eingelegt worden.

Die Fragen zu prüfen bestehen darin:

- 1) ob der vorgelegte Vorhaben als eine substanzielle Modifizierung zu betrachten ist oder als ein neues Projekt;

- 2) ob die alte Anlage im Grunde genommen zu schließen ist, da sie schon eine Belastung der Umwelt und der Landschaft verursacht;
- 3) ob die Betreibergesellschaft mit der Änderung vorhatte, eine bessere Technologie anzuwenden, um für 28 Jahre weiter Zement zu produzieren;
- 4) ob die Genehmigung umwelt- und landschaftsverträglich ist, weil bereits vorher eine solche Anlage in diesem Gebiet genehmigt worden war.